

61. Kann ein Miterbe in Bethätigung des ihm zustehenden Sonderrechtes auf Erhaltung und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Gegenstandes ein Aktienbezugsrecht ausüben?

A. O. R. I. 17 §§ 10 flg. 151 flg.

VII. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1899 i. S. C. (Kl.) w. G.'er Maschinenbauanstalt u. Eisengießerei (Bekl.). Rep. VIa. 77/99.

I. Landgericht Odrlik.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Als im Jahre 1872 die Aktiengesellschaft G.'er Maschinenbauanstalt und Eisengießerei errichtet wurde, beteiligte sich der Fabrikbesitzer F. C. in G. an der Zeichnung des Aktienkapitals, und zwar auf Grund des Gesellschaftsstatutes, welches in § 4 bestimmt:

„Das Grundkapital wird zunächst auf 295000 Thaler festgesetzt und aufgebracht durch 1475 Aktien, jede Aktie zu 200 Thaler. Dasselbe kann durch Beschluß des Aufsichtsrates bis auf 500000 Thaler erhöht werden.

Bei der etwaigen neuen Emission sind die ersten Zeichner berechtigt, die Hälfte der zu emittierenden Aktien nach Verhältnis ihrer Beteiligung bei der ersten Emission zum Parikurse zu übernehmen. Doch haben sie binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen nach der an sie seitens des Aufsichtsrates ergangenen Aufforderung sich zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen.“

F. C., welcher 10000 Thaler, also 50 Aktien zu je 200 Thaler, gezeichnet hatte, starb im Jahre 1881, ehe es noch zu einer Neuemission von Aktien gekommen war. In der Folgezeit aber wurden, und zwar im Jahre 1886 208 Stück, im Jahre 1888 285 Stück, im Jahre 1895 450 Stück neue Aktien, je zum Betrage von 1000 *M.*, emittiert, sodas

nach der letzten Erhöhung das Grundkapital — unter Berücksichtigung einer vor der ersten Neuemission geschehenen Herabsetzung — 1 600 000 *M* beträgt.

Im Rechtsstreite beanspruchte der Kläger A. C., daß die verklagte Aktiengesellschaft 12 Stück der neu emittierten Aktien gegen Zahlung von 12 000 *M* zum Nachlasse des F. C. gewähre: nämlich 3 Stück aus der ersten, 4 Stück aus der zweiten, 5 Stück aus der dritten Emission. Er war zwar nur zu einem nicht näher festgestellten Bruchteile am Nachlasse beteiligt; neben ihm konkurrierten drei Schwestern und ein Bruder (der Fabrikbesitzer E. C. in G.), die den sonstigen Nachlaß mit ihm bereits geteilt hatten. Allein die Schwestern hatten ihm das ihnen etwa zustehende Recht auf den Bezug von Aktien abgetreten, und vom Bruder E. C. wurde (in zweiter Instanz) behauptet, er sei mit der Erhebung der vorliegenden Klage „einverstanden“.

Die beiden vorderen Instanzen entsprachen dem Klageverlangen, das Berufungsgericht mit der Begründung: der Kläger sei zur Anstellung der vorliegenden Klage allein befugt; denn es sei ein Individualrecht jedes Miterben, Handlungen vorzunehmen, welche auf die Sicherstellung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes gerichtet seien. Diesen Zweck habe die Klage, mit welcher der Kläger ja nur die Gewährung der Aktien an die Gesamtheit der Miteigentümer durch Einlieferung zur Nachlaßmasse verlange. Auch sei es unbedenklich, Gefahr im Verzuge anzunehmen. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision bemängelt die Aktilegitimation des Klägers mit dem zutreffenden Hinweise darauf, daß nicht bereits die Aktien, deren Hergabe der Kläger verlangt, einen Nachlaßbestandteil bilden, sondern nur das Aktienbezugsrecht, welches § 4 des Gesellschaftsstatutes den ersten Zeichnern einräumt. Indem daher der Kläger auf Gewährung von 12 Aktien zum Nachlasse des verstorbenen F. C. klagt, unter dem gleichzeitigen Erbieten, 12 000 *M* an die Beklagte zu zahlen, übt er dieses Aktienbezugsrecht anstatt der Erbengesamtheit aus. Nun steht aber nach preussischem Rechte die Verfügung über Nachlaßbestandteile nur der Gesamtheit der Beteiligten zu. Dies ergibt sich für den vorliegenden Fall, wo bereits eine Teilung des übrigen Nachlasses

stattgefunden hat, aus den Vorschriften in §§ 10 flg. 151 flg. A.L.R. I. 17. Demnach entscheidet auch der Gesamtwille aller Beteiligten darüber, ob das Aktienbezugsrecht ausgeübt, oder etwa der Versuch einer anderweitigen Verwertung desselben gemacht, oder wegen der Höhe der Gegenleistung ganz davon abgesehen werden soll. Auf einen Streit darüber also mit dem Kläger allein braucht die Beklagte sich nicht einzulassen, weil das in diesem Rechtsstreite ergehende Urteil den unbeteiligten Mitberechtigten E. C. nicht binden würde.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 68 S. 277.

Die Vorinstanzen, welche in dem vorliegenden Klageverlangen nur die Ausübung des jedem Miteigentümer zustehenden Individualrechtes auf Erhaltung und Sicherstellung des in der Gemeinschaft befindlichen Gegenstandes erblicken, übersehen dabei, daß die Grundlage dieser Klage die allen Beteiligten präjudizierende Entschließung bildet, welche in der Ausübung des Aktienbezugsrechtes gegen Zahlung von 12000 *M* liegt. Solche Dispositionen über die Substanz des Rechtes kann der einzelne Beteiligte nicht treffen; wie es denn z. B. auch für unzulässig erklärt worden ist, daß der einzelne Miterbe eine Schenkung des Erblassers für die Gesamtheit widerruft (Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 264) oder ein Tauschgeschäft desselben ansieht (Striethorst, Archiv Bd. 42 S. 176), weil darin eine Verfügung über den gemeinschaftlichen Nachlaß und ein den anderen Beteiligten präjudizierendes Vorgehen gefunden wurde.

Nun ist zwar hier vom Kläger noch behauptet, der Miterbe E. C. sei mit der Erhebung der vorliegenden Klage „einverstanden“, während unbestritten feststeht, daß die Anteile der übrigen Geschwister durch Cession auf den Kläger übergegangen sind. Allein dieses angebliche Einverständnis hat schon der Berufungsrichter mit Recht als unerheblich bezeichnet. Damit ist von seiten des E. C. weder die Ausübung des Aktienbezugsrechtes erklärt, noch eine Beteiligung am Rechtsstreite herbeigeführt, und somit der Vorschrift in § 10 A.L.R. I. 17 nicht Rechnung getragen.“ . . .